

### Sonderinformation:

Soforthilfen für Selbständige, Unternehmen und Freiberufler in Baden-Württemberg ab dem 25. März abrufbar

Das Land Baden-Württemberg hat für die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen eine Soforthilfe beschlossen. Die im Rahmen des Programms gewährten Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden.

Die Leistungen können ab dem Abend des 25. März 2020 über ein elektronisches Antragsverfahren abgerufen werden. Das Verfahren läuft in zwei Schritten ab.

### Abruf der Antragsformulare

Der Link für den Abruf des Formulars wird am Mittwochabend auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

Der Antrag muss ausgedruckt, ausgefüllt und unterschrieben werden.

### Einreichung der Anträge (Upload)

Die ausgefüllten Anträge müssen im PDF-Format gespeichert bzw. gedruckt werden. Die Anträge werden auf einer extra dafür eingerichteten Seite hochgeladen, die ebenfalls ab Mittwochabend zur Verfügung stehen soll unter [www.bw-soforthilfe.de](http://www.bw-soforthilfe.de). Die Anträge werden von den zuständigen Kammern der IHK bzw. des Handwerks bearbeitet und geprüft. Dann erfolgt die Weiterleitung an die L-Bank, die die Hilfen bewilligt und auszahlt. Unternehmer oder Freiberufler, die keiner Kammer angehören, werden von der IHK betreut.

Details zum Antragsverfahren werden im Laufe des Tages auch auf den Seiten der Kammern eingestellt.

<https://www.bw.ihk.de/>

<https://www.handwerk-bw.de>

### 1. Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate insgesamt bis zu:

- > 9.000 Euro für Soloselbstständige und Unternehmer mit bis zu 5 Beschäftigten
- > 15.000 Euro für Unternehmer mit bis zu 10 Beschäftigten
- > 30.000 Euro für Unternehmer mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Soforthilfe erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Maßgeblich für die Höhe



der Förderung ist der durch die Corona-Krise verursachte Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch.

## **2. Wer wird gefördert?**

Gefördert werden:

- Soloselbständige, die mit ihrem Einkommen wesentlich zum Haushaltseinkommen beitragen
- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten
- gemeinnützige Sozialunternehmen
- Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten

Bei den Antragstellern muss es sich um Kleinunternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen (sogenannte „KMU“) im Sinne der Definition der EU handeln.

Der Hauptsitz des Antragstellers muss in Baden-Württemberg liegen. Sind in einem anderen Bundesland bereits Hilfen beantragt worden, entfällt die Antragsberechtigung. Dies gilt auch, wenn eine andere Betriebsstätte bereits Hilfen erhält.

## **3. Was sind die weiteren Voraussetzungen?**

Voraussetzung der Förderung ist, dass der Antragsteller unmittelbar durch die Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Notlage oder in erhebliche Liquiditätsengpässe geraten ist. Dies ist eidesstattlich auf dem Antragsformular zu versichern. Eine wirtschaftliche Notlage, die bereits vor dem 11. März 2020 bestand, kann nicht berücksichtigt werden.

Die Kammern und Verbände werden Online-Beratung zur Feststellung der Antragsberechtigung anbieten.

Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- oder Honorareingang vom mindestens 50% verglichen mit einem durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Vorjahresquartals ergibt;
- wenn eine Betriebsschließung angeordnet ist;
- kurzfristige Verbindlichkeiten (Mieten, Kredite, etc.) nicht gezahlt werden können.

## **4. Was muss noch berücksichtigt werden?**

Der Antragssteller ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Informationen offen zu legen, damit die Berechtigung geprüft werden kann.

Sonstige Entschädigungsleistungen (z.B. nach dem Infektionsschutzgesetz, aus Betriebsversicherungen oder Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer) sind anzugeben und werden bei der Höhe der Förderung berücksichtigt. Dies gilt auch für weitere staatliche Hilfen des Bundes oder der EU.

## **5. Was ist die Rechtsgrundlage?**

Die maßgebliche Richtlinie tritt am 25. März 2020 in Kraft und gilt einstweilen bis zum Jahresende 2020. Sie findet sich unter dem folgenden Link.



<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

## **6. Weitere Hilfen**

Einen Überblick über weitere Hilfen für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten bietet eine Übersicht der L-Bank über Kredite, Tilgungsaussetzung und Bürgschaften.

[200319\\_LBank\\_Faktenblatt\\_Hilfsangebote.pdf](#)

Weitere Kredite für Unternehmen vergibt die KfW. Hierüber kann man sich auf der folgenden Seite der KfW informieren:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>



Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung.

Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

## Ulm.



**Prof. Dr. Ulrike Trägner**

Rechtsanwältin

[ulrike.traegner@sonntag-partner.de](mailto:ulrike traegner@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 731 379 58-0



**Reinmar Hagner**

Rechtsanwalt

[reinmar.hagner@sonntag-partner.de](mailto:reinmar.hagner@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 731 379 58-0



**Nina Dearth**

Rechtsanwältin

[nina.dearth@sonntag-partner.de](mailto:nina.dearth@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 731 379 58-0

## Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

## Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>